



# Bodenverbesserung

Erdbau Kuhn GmbH & CO. KG

Fürfelder Weg 7, 74912 Berwangen, Tel 07266 -91420, Fax 07266 -914228

*mixed in place*

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bodenverbesserungsarbeiten

### 1. Vorbemerkungen

Nachstehend wird der Auftragnehmer, die Firma Erdbau Kuhn GmbH & CO. KG mit „AN“ und der Auftraggeber mit „AG“ bezeichnet.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Leistungsbeschreibung regeln das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN bei der Ausführung von Bodenverbesserungsarbeiten - und Stabilisierungsarbeiten.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nichts schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn sie auf dessen Auftragsschreiben abgedruckt sind sowie Bemerkungen und Vorbehalte zum Angebot gelten nur, soweit eine schriftliche Zustimmungserklärung seitens des Auftragnehmers vorliegt. Im Zweifelsfalle gelten stets die Bedingungen des Auftragnehmers.
- 2.3 Unsere Angaben und Angebote sind freibleibend.
- 2.4 Eine Annahme des Auftrages erfolgt nur aufgrund und gemäß unserer Auftragsbestätigung. Wird der Auftrag nicht gesondert bestätigt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Änderungen des Vertrages müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein. Weiter gilt die VOB/B & C als vereinbart.

### 3. Ausführungsfristen

Der Ausführungstermin wird gesondert vereinbart. Er gilt Jedoch vorbehaltlich Wetterlage und Maschinenbruch Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, Sie berechtigen den AN die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

### 4. Arbeitsausführung

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Ausführung in einem Arbeitsabschnitt nach schriftlicher Auftragserteilung zum vereinbarten Termin. Zusätzliche Unterbrechungen, die der AG zu vertreten hat und die bei Abgabe des Angebotes nicht bekannt waren, werden gesondert berechnet.
- 4.2 Unserem Vertragspartner obliegen alle Maßnahmen, die den fristgerechten Arbeitsbeginn und eine unbehindert Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung sind uns die anfallenden Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten.
- 4.3 Grundsätzlich arbeitet der Auftragnehmer bezüglich des Fräsvorgang und der Frästiefe nebst dem zu bearbeiten Gelände auf Anweisung des Auftraggebers, so dass die Arbeiter des Auftragnehmers grundsätzlich Verrichtungshilfen gem. § 831 BGB für den Auftraggeber sind.

### 5. Verkehrsregelung

Bei der Preisbildung wurde, soweit nichts anderes vermerkt, davon abgegangen, dass keine verkehrsrechtlichen oder zeitlichen Beschränkungen bei der Durchführung der Arbeiten vorliegen, Die Verkehrssicherung (Abschränkungen, Aufstellen von Verkehrszeichen, Verkehrsregelungen, usw.) erfolgt durch den AG,

### 6. Aufmass

Das Aufmass erfolgt gemeinsam mit dem AG. Ersatzweise durch unsere Mitarbeiter vor Ort sofern kein Vertreter des AG vor Abzug der Geräte und Maschinen vor Ort ist. Spätere Reklamationen bezüglich des Aufmasses können nicht nachgeprüft werden und werden somit ausgeschlossen.

### 7. Ausführung

Technische Vorgaben wie z.B. Bindemittelmengemenge, Einarbeitungstiefe Wasser- u. Bitumenzugabe obliegen allein dem AG. Angaben unsererseits sind unverbindliche Empfehlungen.

### 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt zu verlangen.
- 8.2 Der AG verzichtet auf die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung. Eine Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber Entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.
- 8.3 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeiten unseres Vertragspartners zu mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sollte trotz angemessener Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### 9. Ausfälle

Geräte- oder Material- oder Personenausfall berechtigt nicht zu Kosten- bzw. Vermögensschadensabrechnung.

#### 10. Abnahme

Die Abnahme hat unmittelbar nach dem Einsatz zu erfolgen. Bei nicht erfolgter Abnahme (förmlich) gilt die Leistung als abgenommen nach Abzug unserer Baumaschinen. zweimaliger Aufforderung des AN kerne Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen.

#### 11. Gewährleistung

Für die Gewährleistung, von Fräsarbeiten gilt VOB/B Bei einwandfreier Ausführung von Fräsarbeiten sind keine Folgeschäden möglich- **Daher** entfällt auch ein Sicherheitseinbehalt. Darüber hinaus gilt; Soweit in den individuellen Vereinbarungen oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist, sind im Rahmen der gesetzlich Zulässigen Ansprüche des AG wegen Verschulden bei Vertragsabschluß positiver Vertragsverletzung, insbesondere Haftung für Folgeschäden u. alle sonstigen Schadensansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund **ausgeschlossen**.

#### 12. Preisgestaltung

Die vereinbarten Einheitspreise sind für den von der AG genannten Auftragsumfang kalkuliert, Bei Minderung der Baumaßnahme um mehr Als 10 % ist der AN berechtigt, Nachforderungen zu stellen,

#### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort und **Gerichtsstand ist** für beide Vertragsparteien Heilbronn.

#### 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die **Wirksamkeit** der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einen derartigen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch die entsprechenden Regelungen der VOB/B ersetzt.

### Leistungsbeschreibung für Bodenverbesserungs- und Stabilisierungsarbeiten

#### 1. Gerätetransporte und Baustelleneinrichtung

Der einmalige An- u. Abtransport der zur Ausführung der Vertragsleistung erforderlichen Geräte und Installationen sowie des Bedienungspersonals wird, falls nicht anders vereinbart, in einer gesonderten Position pro Einsatz verrechnet. Zusätzliche Transporte, auch innerhalb der Baustelle, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gegen Vergütung der entstehenden Kosten ausgeführt. Der AG hat eine freie Zufahrt zur Baustelle für einen Zug von max. 66 to. zu gewährleisten Evtl. Schäden am Unterbau gehen nicht der Erdbau Kuhn GmbH.

#### 2. Fräseleistung

Im Angebotspreis enthalten ist das maschinelle Fräsen auf die im Angebot beschriebene Frästiefe mit einem Fräsdurchgang. Bei steinigem Böden (Steine > 200 mm) wird ein gesonderter Preis vereinbart. Sollte sich vor Ort herausstellen, dass das vorhandene Material nicht zu fräsen ist (zu viele oder zu große Steine), kann der AN die Baustelle ohne Folgekosten für ihn abrechnen.

#### 3. Wassergestaltung

Sollte bei Stabilisierungsarbeiten eine Wasserzugabe erforderlich sein, so ist der AG, falls nicht anders vereinbart, für die kostenlose Gestellung des Wassers frei Fräse verantwortlich. Die nötigen Angaben liefert der AG.

#### 4. Schäden

Für Aufwendungen und Schäden (Nässe, Wind), die mit der Verarbeitung von Bindemitteln und deren Streu- und Einarbeitungsgeräten zusammenhängen, ist der AG verantwortlich. Der Auftraggeber hat während der Verarbeitung von Bindemitteln mit den entsprechenden Streu- und Einarbeitungsgeräten zu sorgen, dass durch Staubentwicklung bei Dritten keine Schäden entstehen und haftet bei Vorkommen derartiger Schäden gegenüber dem Dritten Alleine. Für Schäden, die nachweislich auf schuldhaftes Verhalten des AN zurückzuführen sind, haftet dieser im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

#### 5. Einbauten

Der Auftraggeber trägt bezüglich des zu bearbeitenden Geländes die alleinige Haftung für im Böden vorhandene Fremdkörper, wie z. B. Eisenteile, Betonteile oder Leitungen und hat für einsprechende Schäden an den Maschinen des Auftragnehmers zu haften, wobei Grobsteine bis zu 200 mm Kantenlänge noch keine Fremdkörper darstellen. Die Erkundung und eindeutige diesbezügliche Einweisung ist Sache der AG. Die Angabe der Frästiefe und die damit verbundenen Auswirkungen liegen im Verantwortungsbereich des AG.

#### 6. Preisbasis

Die Preise basieren auf folgender Grundlage wenn nichts anderes vereinbart wird:

- Mindestleistung 2.000 m<sup>3</sup> je Tag,
- Baustelle mit 3-Achs-Allra4-Lkw befahrbar,
- Falls Ketten bzw., bauseitig zusätzliche Zugfahrzeuge (z.B. Raupe o. Bagger) erforderlich sind, wird ein pauschaler
- Zuschlag von 255,65 €/AT berechnet.